

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss und Allgemeine Bestimmungen

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln den rechtlichen Rahmen für Leistungen und Rechtsbeziehungen der Mensch und Maschine Schweiz AG, Zürichstrasse 25, 8185 Winkel (Schweiz) (nachfolgend jeweils als „MuM“ bezeichnet) und Unternehmern (nachfolgend die „Kunden“). Unternehmer im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sind natürliche, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss zur Vorbereitung oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Die AGB gelten auch – in der jeweiligen bei Vertragsschluss gültigen Fassung – für sämtliche zukünftige Geschäfte zwischen MuM und dem Kunden und vorvertraglichen Verhandlungen, auch wenn dabei nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden von diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gelten die AGB des Kunden nicht als vereinbart und ihnen wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die jeweils gültigen AGB sowie alle Änderungen sind auf der Seite <http://www.mum.ch/agb> im Internet abrufbar und können gespeichert und ausgedruckt werden.
- 1.4. Die Leistungen von MuM und Rechtsbeziehungen mit MuM erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser AGB soweit nicht ausdrücklich in Schriftform hiervon abweichende speziellere Regelungen vereinbart oder sonstige Abreden in Schriftform bestätigt wurden. Die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB gelten nur, soweit keine spezielleren Teile dieser AGB oder speziellerer Regelungen für bestimmte Leitungsbereiche etwas abweichendes regeln, wobei folgende – von speziell zu allgemein absteigende – Rangfolge gilt:
 1. Individuelle Vereinbarungen zwischen MuM und dem Kunden, wenn diese in Schriftform erfolgt sind oder ansonsten, wenn die getroffenen Vereinbarungen von MuM in Schriftform bestätigt wurden.
 2. Lizenzvereinbarungen über die Nutzung von bestimmter Software / End-User-License-Agreements (nachfolgend als „EULA“ oder „LSA“ bezeichnet), einschliesslich der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers von etwaig enthaltener Drittsoftware und Open Source Software.
 3. Verträge über Support- und Wartungsleistungen von Software der MuM Gesellschaften (nachfolgend „MuM-Subscription“) und/oder über Software von Drittanbietern (Vereinbarungen über MuM-Subscription und/oder über Software von Drittanbietern nachfolgend allgemein als „Subscription“ oder „Software Service Vertrag“ bezeichnet);
 4. Teile II., III. und IV. dieser AGB.
 5. Teile I und V. dieser AGB.

2. Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Präsentation von Waren oder Dienstleistungen durch MuM stellt kein bindendes Angebot dar, sondern beinhaltet lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 OR. Erst die Bestellung einer Ware oder Dienstleistung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag zwischen MuM und dem Kunden kommt zu Stande, indem MuM dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail) oder durch Übersendung oder Bereitstellung der bestellten Ware, Software, Dienstleistung, Zugangsdaten oder Lizenzschlüssel annimmt.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise an MuM zu bezahlen; soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Preise aufführt, ist das allgemeine Preisverzeichnis von MuM für die Bestellung massgeblich. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesondert ausgewiesenen Versand- und Transportkosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der von MuM in Rechnung gestellte Betrag ist 8 Kalendertage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 2.3. MuM ist berechtigt, die eigene Leistung von (Teil-) Vorauszahlungen abhängig zu machen, wenn (a) Lieferung ins Ausland erfolgen soll, (b) begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, (c) wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht oder (d) MuM in Vorleistung geht.
- 2.4. MuM stellt die Rechnung (i) für die Überlassung von Software mit deren Lieferung, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.3 vorliegen, vor der Lieferung und dann jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums; (ii) für Wartungs- und Support Leistungen zu Beginn des vereinbarten Leistungs- und Abrechnungszeitraums und (iii) für Schulungen und Seminare vor Beginn der Schulung bzw. des Seminars. Wurde keine Abrechnungszeitraum vereinbart, so beträgt dieser jeweils ein Jahr ab Überlassung von Software oder bzw. ein Jahr ab Vertragsbeginn bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Subscription bzw. Software Service Verträgen.

3. Inhaberschaft und Vorbehalt von Rechten

- 3.1. Alle Rechte an der von MuM zur Verfügung gestellten Software und/oder Dienstleistung einschliesslich der zugehörigen Unterlagen und Dokumentation sowie sonstige Leistungsergebnisse aus geistigem Schaffen, einschliesslich sämtlicher urheberrechtlichen Werke, sowie an allen Patenten, Erfindungen, Erkenntnissen, Schulungsunterlagen, Konzepten und Erfahrungen jeglicher Art sowie sämtliche Rechte an sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere Design-, Namens- und Marken-, Softwarerechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten, verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechts (einschliesslich aller Entwicklungsstufen) und sonstige Immaterialgüterrechte (nachfolgend zusammen kurz als „geschützte Rechte“ bezeichnet), stehen im Verhältnis zum Kunden zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt allein und unwiderruflich MuM zu, einschliesslich des Rechts zur Nutzung für alle bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten, zur Vervielfältigung, Verbreitung,

Veränderung und Verwertung, Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten auch ausschliesslicher Art an Dritte.

- 3.2. MuM räumt dem Kunden nur die in der jeweiligen Lizenzvereinbarung für die Software (EULA oder LSA) in Verbindung mit dem jeweiligen Lizenznachweis ausdrücklich aufgeführten Rechte ein und behält sich im Übrigen sämtliche geschützten Rechte vor.
- 3.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Überlassung von geschützten Rechten an den Kunden nur aufgrund einer einfachen, nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren, zeitlich, räumlich und inhaltlich durch den Zweck der zu Grunde liegenden Vertragsbeziehung beschränkten Nutzungslizenz. Eine dauerhafte Übertragung von geschützten Rechten durch MuM wird ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich in den Lizenzbedingungen und dem Lizenznachweis vereinbart ist.
- 3.4. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie der Identifikation dienenden Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Dies gilt ebenso für Ausdrücke.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. MuM behält sich das Eigentum an Waren, Unterlagen, Software, Datenträgern und Dokumentationen, Schulungsmaterialien (nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) bis zum Eingang aller vereinbarten Zahlungen aus den zu Grunde liegenden Vertragsverhältnissen mit dem Kunden vor. Falls nach anwendbarem Recht für die Begründung eines Eigentumsvorbehalts spezielle Handlungen und / oder die Einwilligung des Kunden notwendig sind, so ist MuM berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, jederzeit die für die Begründung eines Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen. Der Kunde ermächtigt, berechtigt und bevollmächtigt MuM, die entsprechenden Handlungen jederzeit vorzunehmen. Insbesondere ist MuM auch ermächtigt, berechtigt und bevollmächtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register am Wohnort oder Sitz bzw. der Niederlassung des Kunden eintragen zu lassen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MuM nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt MuM jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. MuMs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet MuM sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann MuM verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an MuM bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 4.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für MuM vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, MuM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt MuM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde MuM anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum dann für MuM.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Der Kunde hat gelieferte Ware und Software unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nach Ablieferung zu untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Vom Kunden festgestellte oder feststellbare Mängel müssen MuM innerhalb weiterer fünf Werktage schriftlich gemeldet und dabei nachvollziehbar beschrieben werden. Mängel, welche im Rahmen der Untersuchung nicht feststellbar sind, sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Erfolgt eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Ware oder Software in Hinblick auf den jeweiligen Mangel als genehmigt und Mängelansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen; Die rechtzeitige Absendung einer Mängelrüge gilt als rechtzeitige Anzeige des Mangels.
- 5.2. Aussagen und Erläuterungen, Technische Daten, Spezifikationen sowie Leistungsangaben in öffentlichen Äusserungen (bspw. Werbung), in Werbematerialien oder auf der Website von MuM und in der Dokumentation sind ausschliesslich Beschreibungen und keine Beschaffenheitsangaben, Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne, es sei denn sie werden schriftlich und individuell gegenüber dem Kunden gemacht und sind durch die ausdrückliche wörtliche Verwendung des Begriffs „Garantie“ gekennzeichnet.
- 5.3. MuM haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von MuM erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 5.4. Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist verjähren, sowie für ausdrückliche Garantien, die mit Ablauf der angegebenen Garantiezeit verjähren.

6. Haftung

- 6.1. Ausserhalb von Mängelansprüchen haftet MuM aus jeglichem Rechtsgrund nur unbeschränkt für Schäden, wenn diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von MuM verschuldet wurden oder in den Anwendungsbereich einer von MuM ausdrücklich (d.h. unter Verwendung des Begriffs „Garantie“)

für diesen Fall abgegebenen unbeschränkten Garantie oder Zusicherung fallen. Die Haftung für Mangelgeschäden aller Art werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden wie auch für entgangenen Gewinn.

- 6.2. Ein Mitverschulden, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, ein Vorteilsausgleich (einschliesslich Ansprüche auf Versicherungsleistungen) oder ein Unterlassen von vertraglich gebotenen Mitwirkungshandlungen des Kunden sind diesem anzurechnen. Insbesondere haftet MuM nicht für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung, wenn Sicherungsmassnahmen des Kunden unterlassen wurden. Im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmässiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 6.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen MuM verjährt innert 12 Monaten. Hinsichtlich des Beginns der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4. Soweit die Haftung von MuM beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen.
- 6.5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf MuM – unbeschadet sonstiger etwaiger Schadensersatzansprüche – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
- 6.5.1. nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
- 6.5.2. für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

7. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 7.1. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, MuM habe schriftlich zugestimmt.

II. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung

8. Gegenstand der Softwareüberlassung

- 8.1. Gegenstand der Softwareüberlassung ist die nicht exklusive, zeitlich befristete oder unbefristete Überlassung von Computerprogrammen, Benutzerhandbuch und sonstigem dazugehörigen Begleitmaterial (zusammenfassend: „Software“) an den Kunden gegen Entgelt gemäss den Angaben in der Bestellbestätigung, dem Lizenznachweis für die Software und den Bestimmungen des EULA oder LSA für die Software.
- 8.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Software zeitlich befristet für ein Jahr ab der Lieferung, räumlich beschränkt auf das Gebiet des Staates, in dem die Lizenz durch den Kunden erworben wurde, nicht übertragbar und nicht unterlizensierbar überlassen.
- 8.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, liefert MuM die Software in der zur Zeit der Lieferung aktuellen Fassung entsprechend der Leistungsbeschreibung in der Dokumentation. Die Dokumentation kann elektronisch bereitgestellt werden, sie ist Bestandteil der Software. Der Quellcode wird nicht an den Kunden ausgeliefert, sondern verbleibt bei MuM.
- 8.4. Soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich mit MuM vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt:
 - die Software oder Teile hiervon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Korrektur von Fehlern, es sei denn, die Fehlerkorrektur erfolgt auf und nach Anweisung von MuM;
 - die Software öffentlich zugänglich zu machen;
 - Unterlizenzen einzuräumen, die Software zu verleihen, zu vermieten oder unterzuvermieten.
- 8.5. Der Kunde ist gemäss Art. 24 URG zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt.
- 8.6. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und begrenzt auf den gesetzlichen Zweck und Umfang gemäss Art. 21 URG i.V.m. Art. 17 Abs 2 und Abs. 3 URV ist eine Dekompilierung der Software durch den Kunden zulässig; im Übrigen ist das Zurückentwickeln (sog. reverse engineering) und das Dekompilieren (sog. disassembeln) unzulässig. Vor einer Dekompilierung ist der Kunde verpflichtet, MuM schriftlich zur Offenlegung der Schnittstelleninformationen unter Darstellung der in dem jeweiligen Fall vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen und unter Fristsetzung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist kann der Kunde die Software dekompileieren.
- 8.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist für eine störungsfreie Nutzung erforderlich. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen auch nicht entfernt oder verändert werden.
- 8.8. Der Kunde soll jede Veränderung, die Auswirkungen auf seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung haben kann, MuM vor Eintritt schriftlich mitteilen.
- 8.9. Dem Kunden ist bekannt, dass die Software unter Verwendung von Drittsoftware und/oder Open-Source-Software und -Komponenten entwickelt worden sein kann. Rechte an Drittsoftware werden dem Kunden nur eingeräumt, soweit diese zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software von MuM notwendig sind. Der Kunde erkennt die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und der Open-Source-Software an und verpflichtet sich gegenüber MuM, die in der Produktbeschreibung oder der zugehörigen Anlage unter Bezug genommenen Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt MuM von

allen Ansprüchen aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen diese Lizenzbestimmungen frei. Auf Anfrage des Kunden stellt MuM dem Kunden vor Vertragsschluss die massgeblichen Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware und Open-Source-Lizenzbestimmungen zur Verfügung. Der Kunde kann in den Fällen, in denen die jeweilige Open-Source-Lizenz dies verlangt, auch eine Kopie der Open Source Software auf Datenträger gegen Erstattung der Versandkosten verlangen.

9. Lieferung der Software

- 9.1. MuM liefert dem Kunden die Software, indem diese für den Kunden auf einer von MuM angegebene Website zum Abruf bereitgestellt wird oder durch Lieferung eines Datenträgers an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder die Schweiz. MuM teilt dem Kunden den Freischaltcode sowie ggf. weitere Passwörter mit, sodass dieser die Software selber installieren kann. Die Mitteilung erfolgt entsprechend der Softwarelieferung entweder per Email oder in schriftlicher Form. Wurde in der Bestellbestätigung keine Art und Weise der Lieferung angegeben, stellt MuM dem Kunden die Software in maschinenlesbarer Form samt Dokumentation auf einer Website zum Abruf bereit.
- 9.2. MuM ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 9.3. Bei Versand der Software auf einem Datenträger trägt der Kunde Versand und Transportkosten (einschliesslich besondere Versandarten wie Express, Kurier, etc.). Die Bereitstellung der Software zum Download erfolgt auf Kosten von MuM; der Kunde trägt die Kosten des Abrufs.
- 9.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, insbesondere des Verlusts von Datenträgern auf dem Postweg, trägt der Kunde. MuM wird auf Wunsch des Kunden im Interesse und auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung bei dem Transporteur abschliessen.
- 9.5. Angaben von MuM über Liefertermine sind als voraussichtliche Lieferzeiten zu verstehen. Sofern MuM und der Kunde Liefertermine schriftlich verbindlich vereinbaren, ist für deren Einhaltung der Zeitpunkt massgeblich, in welchem MuM die Software auf der Website zum Abruf bereitstellt oder den Datenträger einem Transporteur übergibt.
- 9.6. Solange MuM auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder durch vorübergehende Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von MuM zu vertretenden Ereignissen (bspw. Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Lieferverzögerung beim Hersteller von Drittsoftware) in den Leistungen behindert wird, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Für die Dauer vorgenannter Ausfallzeit verletzt MuM keine Pflichten. Ist eine Leistung aufgrund von nicht von MuM zu vertretenden Ereignissen dauerhaft nicht verfügbar, wird MuM den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden zurückerstatten; weitere Ansprüche gegen MuM bestehen nach dieser Rückerstattung dann im Hinblick auf die betroffene Leistungspflicht nicht.
- 9.7. Bei Verzug des Kunden ist MuM berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Macht MuM von diesem Recht Gebrauch, ist die Software bei Lieferung in unkörperlicher Form vom Kunden unbrauchbar zu machen und bei Lieferung in körperlicher Form unverzüglich an MuM zurück zu geben. Die Zerstörung hat er MuM gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 9.8. Wird bei der Bestellung die Installation der Software durch MuM vereinbart, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung und gemäss folgenden Regelungen:
 - Die Installation der Software darf nur durch MuM oder durch einen von MuM beauftragten Dritten durchgeführt werden.
 - Der Termin für die Installation ist gemeinsam abzustimmen.
 - Der Kunde stellt MuM die gemäss der Dokumentation für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung.
 - MuM oder ein von MuM beauftragter Dritter wird den Kunden bei der Installation der Software als zusätzliche Dienstleistung unterstützen. Im Bestellschein kann eine pauschale Vergütung für die Installation vereinbart werden, ansonsten werden die Installationsleistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand durch den Kunden vergütet. Begonnene Tätigkeitsstunden oder Arbeitstage werden anteilmässig, basierend auf 8 Arbeitsstunden/Tag, berechnet.
 - Die Vergütung für die Installation wird gemeinsam mit der ersten Vergütung für die Softwareüberlassung abgerechnet.
- 9.9. Leistungen zur Schulung, individuellen Implementierung oder kundenspezifischen Anpassung der Software bedürfen des Abschlusses eines separaten schriftlichen Vertrages, auf dessen Abschluss wechselseitig kein Anspruch besteht.

10. Weitergabe von Software an Dritte

- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend in den Lizenzbedingungen und dem Lizenznachweis vereinbart, darf der Kunde bei einer zeitlich befristeten Überlassung von Software die Software, deren Gebrauch oder die Ausübung der Rechte aus der zeitlich befristeten Lizenz, Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen oder unterlizensieren, insbesondere nicht im Wege der Vermietung (z.B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder

des Leasing. Dritter im Sinne der Bestimmungen dieser AGB ist jedes andere Unternehmen, also jede andere nicht mit dem Kunden identische natürliche oder juristische Person.

10.2. Sofern eine zeitlich unbefristete, dauerhafte Überlassung der Software vereinbart wurde, ist eine Weitergabe zulässig, sofern das Vervielfältigungsstück der Software mit Zustimmung von MuM im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräusserung in Verkehr gebracht wurde; das Vermietungsrecht verbleibt aber auch in diesem Fall alleine bei MuM. Der Kunde muss im Fall einer solchen Veräusserung sicherstellen, dass er spätestens bei Übergabe an den neuen Erwerber seine Nutzung endgültig aufgibt und keine Kopien der Software zurückbehält. Dies hat der Kunde auf Verlangen von MuM schriftlich zu bestätigen. MuM ist allein aufgrund der Veräusserung der Software durch den Kunden nicht verpflichtet, Leistungen aufgrund eines Software Service Vertrages an den Erwerber zu erbringen oder ihm entsprechende Leistungen anzubieten.

11. Mängelrechte und sonstige Leistungsstörungen bei Software.

11.1. Der Kunde und MuM erkennen an und stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. MuM macht für die Software eine Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemässe Benutzung und die Einsatzbedingungen der Software angibt. Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird bei zeitlich befristeter Überlassung der Software ausgeschlossen.

11.2. Der Kunde hat sich eigenverantwortlich über die wesentlichen Merkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Für die Software in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet MuM die Eignung für den vertragsgemässen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Überlassung gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung und den ggf. hierzu ergänzend getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zwischen MuM und dem Kunden. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist MuM nach seiner Wahl zur Nachlieferung oder Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Im Fall der Ersatzlieferung ist MuM auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Kunde ein anderes Betriebssystem oder leistungsfähigere Hardware anschaffen müsste.

11.3. Ist MuM zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht in der Lage, wird MuM dem Kunden Fehlerumgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese für den Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

11.4. Gelingt es MuM innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachlieferung oder Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemässe Gebrauch der Software ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, bzw. die Lizenz für die Software fristlos kündigen. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt, macht er die Software bei Lieferung in unkörperlicher Form unbrauchbar, bei Lieferung in körperlicher Form gibt er sie an MuM zurück. Die Zerstörung hat er MuM gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

11.5. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität später aufgrund eines Updates, eines neuen Releases oder einer sonstigen Änderung des Betriebssystems oder der System- oder Hardwareumgebung des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäss verfügbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche, die Software prägende Funktion.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, MuM nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

11.7. Sämtliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

11.8. Wenn ein Dritter gegenüber dem Kunden Rechte geltend macht, welche einen Rechtsmangel begründen können, hat der Kunde MuM unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der Kunde ermächtigt MuM, soweit zulässig, bereits jetzt, ihn gegenüber dem Dritten aussergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. MuM kann von dieser Ermächtigung nach Ermessen Gebrauch machen. Sofern MuM jedoch Gebrauch macht, kann der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MuM anerkennen. MuM stellt den Kunden in dem Fall von den Kosten der Abwehr der Ansprüche durch den Dritten in angemessener Höhe frei. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Bestimmungen für Software Service Verträge

12. Gegenstand von Subscription bzw. Software Service Verträgen

12.1. Gegenstand der Subscription- bzw. der Software Service Vereinbarungen ist die Pflege, Wartung und Support von bestimmter Software gemäss der Leistungsbeschreibung in der Bestellbestätigung und der Subscription-bzw. der Software Service Vereinbarung.

12.2. Sofern dem Kunden im Rahmen von Software Service Verträgen zu der bereits überlassenen Software neue Versionen, Updates, Upgrades, Software zur Fehlerbehebung, Hot-Fixes, Patches, Service Packs oder sonstige zusätzliche Software überlassen wird, so gelten diese AGB insgesamt, insbesondere aber Abschnitte I., II. und V., auch für diese zusätzliche Software.

13. Vertragslaufzeit

13.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Software Service Verträge unbefristet abgeschlossen. Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden.

13.2. Das beiderseitige Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV. Besondere Bestimmungen für Seminare und Schulung

14. Gegenstand von Seminar- und Schulungsvereinbarungen

14.1. Die Seminar- oder Schulungsvereinbarung umfasst die Darstellung und Vermittlung von bestimmten Inhalten durch MuM an die Teilnehmer. Weitere Leistungen, wie etwa die Unterbringung der Teilnehmer oder Mittagessen während der Veranstaltung werden ohne gesonderte Vereinbarung nicht geschuldet.

14.2. Inhalt, Termin und Ort richten sich nach der jeweiligen Seminarankündigung.

15. Anmeldung, Teilnehmerzahl und Vorbehalt der Durchführung.

15.1. Die Teilnehmerzahl für Seminar- oder Schulungsvereinbarung ist begrenzt. Sofern bei der Anmeldung des Kunden keine Plätze mehr verfügbar sind, wird MuM sich bemühen, einen alternativen Termin anzubieten. Ansonsten wird die Buchung des Kunden mit der Bestätigung durch MuM entsprechend Ziffer 2.1 dieser AGB verbindlich.

15.2. Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall von Dozenten, Schliessung des Veranstaltungsortes, höherer Gewalt oder anderer nicht vom MuM zu vertretender Umstände, behält sich MuM das Recht vor, die gebuchte Seminar- oder Schulungsveranstaltung an einem anderen Termin nachzuholen oder abzusagen. MuM wird dem Kunden etwaige Absagen oder notwendige Änderungen bezüglich der gebuchten Seminar- oder Schulungsveranstaltung unverzüglich mitzuteilen und etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausser in Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten von MuM oder von MuMs Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

15.3. MuM wird dem Kunden rechtzeitig vor der Seminar- oder Schulungsveranstaltung eine Rechnung über die Kursgebühr senden. Sollte der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Rechnung bei MuM eingegangen sein, sendet MuM eine Zahlungserinnerung mit Frist von einer Woche für die Zahlung. Sollte der Rechnungsbetrag auch nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen sein, ist MuM jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Seminarplatz an einen anderen Teilnehmer zu vergeben. Im Falle des Rücktritts durch MuM wegen nicht bezahlter Seminargebühr ist MuM berechtigt, von dem Kunden die Erstattung eigener Bearbeitungskosten in Höhe von CHF 40,00 zu verlangen.

16. Absagen und Benennung eines Ersatzteilnehmers durch den Kunden.

16.1. Falls dem Kunden die Teilnahme an der gebuchten Seminar- oder Schulungsveranstaltung nicht möglich ist, kann er bis zu 3 Tage vor dem gebuchten Termin einen Ersatzteilnehmer per Fax, Brief oder per Email benennen. Der Ersatzteilnehmer nimmt dann an Stelle des Kunden am Seminar teil. Der Kunde bleibt jedoch als Vertragspartner von MuM zur Zahlung der vereinbarten Kursgebühr verpflichtet und muss sich ggf. mit dem von ihm benannten Ersatzteilnehmer über den internen Kostenausgleich verständigen.

16.2. Wenn der Kunde die Teilnahme an einer Seminar- oder Schulungsveranstaltung absagt, besteht unabhängig vom Grund der Absage ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Die Absage muss in schriftlicher Form erfolgen und wird erst wirksam, wenn sie bei MuM eingeht. Ziffer 16.3. dieser AGB bleibt vorbehalten.

16.3. MuM hat im Fall einer Absage durch den Kunden Anspruch auf folgende Pauschalbeträge:

- 0% der Teilnahmegebühr bei Absage von früher als 8 Wochen vor Kursbeginn, jedoch Bearbeitungskosten in Höhe von CHF 40,00.
- 50% der Teilnahmegebühr bei Absage zwischen der 8. und 5. Woche vor Kursbeginn.
- 70% der Teilnahmegebühr bei Absage zwischen der 4. und 3. Woche vor Kursbeginn.
- 100% der Teilnahmegebühr bei Fernbleiben ohne Absage oder Absage erst zwei oder weniger Wochen vor Kursbeginn.

17. Unterlagen und Urheberrechte

- 17.1. Die von MuM zu einer Schulungs- oder Seminarveranstaltung ausgegebenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung von MuM in irgendeiner Form verwertet werden. MuM stellt die geschützten Rechte an den Unterlagen nur dem Kunden persönlich und entsprechend Ziffer 3.3 dieser AGB in dem zur Zweckerfüllung der Schulungs- oder Seminarveranstaltung erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- 17.2. Die von MuM zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen ausschliesslich der Unterstützung einer Wissensvermittlung in den Schulungs- oder Seminarveranstaltungen. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird ausgeschlossen.
- 17.3. Das Filmen sowie Tonaufnahmen sind in den Schulungs- oder Seminarveranstaltungen von MuM nicht gestattet.

V. Schlussbestimmungen

18. Änderung der AGB

- 18.1. MuM ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. MuM wird den Kunden rechtzeitig über die Änderung unterrichten.
- 18.2. Für die Überlassung von Software, Seminare und Schulungen gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AGB.
- 18.3. Für Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Subscription- und Software Service Verträge gilt folgendes:
- 18.3.1. Die Änderung der AGB gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung widerspricht oder den Vertrag kündigt. MuM ist im Falle des Widerspruchs des Kunden zur fristgerechten Kündigung berechtigt. MuM wird in der Unterrichtung über die Änderungen auf die Möglichkeiten des Widerspruchs und der Kündigung, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinweisen. Mit der Änderungsankündigung geht dem Kunden die ordentliche Kündigung seitens des Betreibers zu, die unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Kunde der Änderung widerspricht.

- 18.3.2. MuM ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle von MuM in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt. Der Kunde ist berechtigt, sich in einem solchen Fall durch Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber MuM innerhalb von einem Monat nach dem Zugang der Vorankündigung ohne Begründung von dem Vertragsverhältnis zu lösen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1. MuM ist berechtigt, den Kunden unter Namensnennung in seine Referenzliste aufzunehmen.
- 19.2. Diese AGB und – soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird – die Vertragsverhältnisse zwischen MuM und dem Kunden unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPRG), die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.
- 19.3. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 19.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 8185 Winkel (Schweiz).